

Für den VÖN: Dr. Thomas Wörz (Präsident VÖN)
Mag. Franz Wilfan (Vizepräsident VÖN)
Mag. Daniela Angerbauer (Koordination VÖN)

Stellungnahme des VÖN Begutachtung §128d Bildungsanstalt für Leistungssport

Der **Verband Österreichischer Nachwuchsleistungssportmodelle (VÖN)** mit seinen Einrichtungen der **dualen Karriere (Schule/Ausbildung/Leistungssport)** ist seit 2012 fester Bestandteil der österreichischen Sportlandschaft und unterstützt junge Nachwuchstalente **-Ausbildung und Leistungssport -** zu vereinbaren. Im Mittelpunkt des VÖN steht die komplexe Aufgabe, sportliche Talente auszuwählen, qualitativ zu fördern die Belastbarkeit zu sichern und die Persönlichkeit zu entwickeln - mit dem Ziel international erfolgreiche Spitzenathletinnen und -athleten in enger Zusammenarbeit mit dem Bund (BMBWF und BMKÖS), den Ländern (Bildung und Sport), den Bundesfachverbänden und den zuständigen Institutionen zu fördern.

So werden aktuell an die **2.700 Nachwuchstalente** aus **58 Sportarten** und **40 Bundes-Sportfachverbänden** im Alterssegment 10-19 Jahre in den durch BMBWF und BMKÖS anerkannten **neun Nachwuchskompetenzzentren** sowie in den **sechs Spezialmodellen** betreut.

Zahlreiche Weltklassesportlerinnen und -sportler wie der 7-fache Weltmeister und Doppelolympiasieger Marcel Hirscher, die Olympiasieger Thomas Morgenstern und Christoph Sieber, Weltmeisterin Alisa Buchinger, Thomas Zajac, Lupo Paischer, Gregor Schlierenzauer, Stefan Kraft sowie Andreas und Wolfgang Linger haben von diesen Modellstrukturen bereits profitiert

Die Stellungnahme des VÖN wurde in Abstimmung mit folgenden Nachwuchsleistungssportmodellen und den schulischen Standorten verfasst:

- NWKZ Salzburg / SSM/Nachwuchsleistungssport-Modell Salzburg: ORG-L (2x), HAS-L, URG-L, AG-L
- NWKZ Kärnten / Schulsportleistungsmodell Kärnten: ORG-L (2x), URG-L
- NWKZ Steiermark / NLZ Steiermark: ORG-L, HAS-L
- NWKZ NÖ / SLZ St. Pölten: ORG-L, HAS-L
- NWKZ OÖ / Talentezentrum Sportland Oberösterreich: ORG-L, HAS-L, URG-L
- NWKZ Tirol / Nachwuchsleistungssport Tirol: ORG-L, HAS-L
- NWKZ Burgenland / bssm Oberschützen: ORG-L
- NWKZ Vorarlberg / Sportgymnasium Dornbirn: ORG-L
- NWKZ Wien / SLSZ Wien West / HAS für Leistungssport Wien 10: ORG-L (2x), HAS-L, URG-L
- Ski-Akademie Schladming: HAK-L
- Schigymnasium Stams: ORG-L, HAS-L
- Schigymnasium Saalfelden: ORG-L
- ÖLSZ Südstadt / LPPS Südstadt: ORG-L, HAS-L

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Zusammenfassung der Stellungnahmen des VÖN "ORGs für Leistungssport"

Begutachtung §128d Bildungsanstalt für Leistungssport

Beim §128d Bildungsanstalt für Leistungssport handelt es sich um einen Gesetzesentwurf, welcher die bisherigen Schulversuche „ORGs für Leistungssport“ in das Regelschulwesen überführen wird.

Nach Rücksprachen mit dem Bildungs- und Sportministerium regelt dieser Entwurf den geregelten, strukturierten und gesicherten Trainings- und Schulalltag der Schüler und Schülerinnen, weist aber keine Aufteilungen von dafür notwendigen Ressourcen aus. Da die unterschiedlichen Strukturen der Modelle differenzierte Notwendigkeiten in den Betreuungsbereichen ergeben, werden diese auch in die Begutachtung aufgenommen.

Zusammengefasst sind es folgende Punkte, zu welchen die Verantwortlichen der Standorte Anmerkungen formuliert haben:

§128d/2/1 Statut

- Da die Studentafeln der Modelle erst vor wenigen Jahren dem vorliegenden Rahmen angepasst wurden, sollten diese auch erhalten bleiben können bzw. sollten sie auch für Standorte spezifische Schwerpunkte aufweisen dürfen.
- Vereinbarungen gemäß §65a Übertritt in eine andere Klasse oder Schule: Die Standorte haben zurzeit gültige Übertrittvarianten (in welcher Schulstufe wird bei Übertritt aus dem 5-jährigen Zweig in welche Klasse des 4-jährigen Zweiges gewechselt). Stand sollte beibehalten werden, da er auf den jeweiligen Standort angepasst ist.
- Kuratorium: Fragen haben sich ergeben, ob und wann ein Kuratorium eingerichtet werden muss. Die Variante, dass nur jene Standorte ein Kuratorium einrichten müssen, die mit *keinem* NKZ zusammenarbeiten erscheint sinnvoll. Die angeführte Quote von 40% Frauen in der Zusammensetzung ist im Leistungssportumfeld jedoch schwierig oder nicht möglich, da sich insgesamt weniger Frauen dem Thema Leistungssport widmen. Im Falle einer notwendigen Einführung eines Kuratoriums wird um eine Übergangsregelung ersucht.

§128d/4 schulautonome Regelungen

- Aufnahms- und Eignungsprüfungen sollten ausschließlich nach den Richtlinien und Mindestanforderungen des VÖN durchgeführt werden.
- Bewegung und Sport, Sportkunde, Basistraining: Das Fach Sportkunde sollte auch in Zukunft in vollem Umfang, unabhängig von der Anzahl der BuS-Stunden oder dem Basistraining, fortgeführt werden. Der Tausch BuS gegen Basistraining sollte leistungssportgerecht an den Standorten entschieden werden (sowohl BuS als auch Basistraining muss am Standort integrativ möglich sein).
- Fachkoordinator: Es wird angemerkt, dass der Fachkoordinator nicht unter den *schulautonomen Punkten* angeführt werden sollte, sondern ein fixer Bestandteil einer Bildungsanstalt für Leistungssport zu sein hat (nicht abhängig von einer

Entscheidungsperson einer Schule). Die Größenordnung der Abgeltung (8 WE als §93 Dotierung) sollte festgeschrieben sein.

Weiters gibt es die Forderung die Bezeichnung Ausbildungskordinator beizubehalten, um der Problematik schon im Vorfeld entgegenzuwirken, die Funktion an der Bildungsanstalt für Leistungssport mit anderen Fachkoordinatoren der Schulen zu verwechseln bzw. gleichzusetzen.

Weitere wichtige Punkte / Fragen der Modelle

- Förderstunden: Förderstunden zählen zu den wesentlichsten Unterstützungen, welche die Schule den SportlerInnen geben kann. Aus diesem Grund sollten die Möglichkeiten zur Förderung über Förderstunden (im Sinne von Einzelfördermaßnahmen oder Förderunterricht in Kleingruppen) im Gesetzestext enthalten sein.
- Schülerzahl: Eröffnungszahlen für Leistungssportklassen sollten festgeschrieben werden, da auch in schülerarmen Jahrgängen der Schulbetrieb gesichert sein soll. Damit auch die Qualitätssicherung und der Auftrag des Bundes „die perspektivreichsten Talente aufzunehmen“ gewährleistet ist, wird die Eröffnungszahl mit 15 vorgeschlagen. Schülerhöchstzahlen sollten nicht festgelegt werden.
- § 128d (2) 3. Welche „Organisationen des Nachwuchsleistungssports“ sind angedacht, die Partner sein können, wenn der Standort noch keine Kooperation mit einem Nachwuchskompetenzzentrum hat. Möglichkeiten - insbesondere für die Spezial-Modelle- sollten aufgezählt werden.
- Vorgezogene Reifeprüfung: Dies ist eine gut eingeführte Möglichkeit zur Entschärfung der schulischen Anforderungen im Maturajahr (auch ein wichtiges Jahr im Leistungssport) und ist unbedingt weiter anzubieten.
- Statut und mittelfristige Planung für die jeweils kommenden Schuljahre sollten bundesweit (relativ) einheitlich erfolgen.
- Als Basis sollten hier der ORG-Lehrplan und die dazugehörige Stundentafel angegeben sein.
- § 128d (1) 3. und (3) 3. Ist auch für 5-jährige Modelle eine „Darlegung eines 6-Jahresplanes“ vorgesehen? Oder ist dies auf 5 Jahre anzupassen?
- Zum Funktionieren des Gesamtkonzeptes der dualen Karriere ist eine finanzielle Absicherung der notwendigen Ressourcen für die Trainingsumfeld- und spezifische Betreuung durch den Bund und die Länder zu gewährleisten. Ressourcen müssen in standortspezifisch notwendigem Ausmaß zur Verfügung stehen.



Zusammenfassung der Stellungnahmen des VÖN "HAS für LeistungssportlerInnen"

- "HAS für LeistungssportlerInnen" Innsbruck
- "HAS für LeistungssportlerInnen" Salzburg
- "HAS für LeistungssportlerInnen" Graz
- "HAS für LeistungssportlerInnen" Linz
- "HAS für LeistungssportlerInnen" Sankt Pölten
- "HAS für HochleistungssportlerInnen" LPPS Südstadt
- "HAS für LeistungssportlerInnen" Wien

Begutachtung §128d Bildungsanstalt für Leistungssport

1. Als, für die im Entwurf als Grundlage genannte, Studententafel wird von allen Standorten einhellig, die derzeit in Anwendung stehenden Studententafel UND der Lehrplan der "HAS für LeistungssportlerInnen" bundesweit gewünscht (NICHT der 3-jährigen HAS-Regelschulform).

Keine Studententafel - oder Lehrplanänderung des aktuellen bundesweit einheitlichen Status Quo, der derzeitigen 4-jährigen "HAS für LeistungssportlerInnen"!

Begründung : typenbildende Fächer, wie "Sportkunde" (SPOK - 8 Stunden in 4 Jahren) und "Sport- und Eventmanagement" (SPEM - 6 Stunden in 4 Jahren) sind elementar für den Schultyp sowie für Anrechnungen während und im Anschluss an die Schulausbildung.

(für die Zulassung zum Fachbereich der BRP im Leistungssport, berufliche Zusatzqualifikation, Praxis-Stundenqualifikation während der Schulausbildung, Ferienjobs, ...)

2. Die einheitliche Umwandlung des Faches BSP an den BMHS-Leistungssportschulen in das Theoriefach "Sportkunde" (SPOK) in obigem Ausmaß (8 Stunden über 4 Jahre) ist für den Schultyp gleich argumentiert und einhellig beizubehalten.

SPOK im derzeitigen Ausmaß (gesamt 8 Stunden über 4 Jahre) ist unbedingt als Theoriefach im bestehenden Ausmaß beizubehalten!

 Bundesministerium
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Die Umwandlung von BSP aus dem Regelschulwesen der 3-jährigen HAS in "Basistraining" uä praktische Veranstaltung ist einhellig von allen Standorten als kontraproduktiv eingestuft worden und wird daher nicht befürwortet.

3. die Bezeichnung "AusbildungskordinatorIn" sollte beibehalten werden (anstelle, wie im Entwurf "FachkoordinatorIn"- sonst Begriffsverwirrung bei Schule und Sport)
4. Aspekt "Kuratorium"/ "Satzungen" :
bedarf es keines Kuratorium/ Satzungen wenn im Bundesland ein NKZ vorhanden ist und eine Kooperation des Schulstandortes mit dem NKZ besteht?

Zusatz: Anmerkungen der HAS für Leistungssport Salzburg:

1. Keine Änderung der derzeitigen Stundentafel oder des Lehrplans der derzeitigen 4- jährigen Handelsschule für Leistungssportler*innen.
2. Berufsreifeprüfung für Schüler*innen der Handelsschule für Leistungssport. Ein Angebot für unsere Schüler*innen am Schulstandort - nicht über BFI, WIFI oder KADA – zu schaffen, um diese Form der Weiterbildung zu ermöglichen. Gerade im Alter unserer Schüler*innen ist eine große zeitliche Flexibilität erforderlich und durch dieses Zusatzangebot kann die RDP auch später/zeitliche Ressourcen nachgeholt werden.
3. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Abschlussprüfungen in Spok/Spem (im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfungen) durchzuführen, um den Schüler/innen eine Prüfung bei der BRP (Wahlpflichtfach) zu ersparen?

Stellungnahmen Spezialmodelle des VÖN

(Vermerk: Stellungnahmen wurden vom VÖN im Original übernommen und direkt ohne Zusammenfassung weitergeleitet)

1. Ski-Akademie Schladming

Stellungnahme der Ski-Akademie Schladming zum Gesetzesentwurf § 128d des Schulorganisationsgesetzes „Bildungsanstalt für Leistungssport“

Eingangs muss gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf zur Überführung von Schulversuchen im Bereich Leistungssport in ein Regelschulwesen als begrüßenswert bezeichnet werden darf. Durch diesen Schritt erlangen Schulen in weiten Teilen Autonomie und Rechtssicherheit. Im Speziellen im Bereich des Skileistungssportes, indem Österreich weltweit zu den führenden Nationen gehört und zahlreiche internationale Erfolge bei Großereignissen, wie Olympiaden und Weltmeisterschaften erlangt hat, muss ein flexibles System geschaffen werden, um trainings- wie auch sportwissenschaftlich weiterhin Erfolge auf höchstem Niveau erzielen zu können, kombiniert mit einer dualen schulischen Ausbildung für Nachwuchsleistungssportler. Dies muss im nationalen Interesse sein und daher muss der vorliegende Entwurf eine Weiterentwicklung des Nachwuchsleistungssportes sowie bestehender Systeme im Sinne der Republik Österreich darstellen und darf nicht eine Limitierung bestehender Strukturen sowie Abgabe von staatlichen wie auch hoheitlichen Aufgaben der Republik an private Organisationen fördern. Um dies zu gewährleisten, stimme ich als Schulleiter der Ski-Akademie dem § 128d Abs 1 Z 2 NICHT zu, da hier eine Divergenz von Leitung und Führung des schulischen und dem sportlichen Bereich am Schulstandort gegeben ist. In weiterer Folge wird durch diese Option die sportliche Ausbildung der Schüler im Hochleistungssport an eine private Struktur abgegeben.

Im Speziellen sollten folgende Anmerkungen bzw. Fragen zum Entwurf seitens der Ski-Akademie Schladming festgehalten werden:

§ 128d Abs. 1 generell:

Die Ski-Akademie Schladming ist bereits Statutarschule mit eigenständigen privatrechtlichen Verträgen zur Republik, dem Land Steiermark sowie zur Stadtgemeinde Schladming.

Muss § 128d Abs. 1 Z1 und/ODER zu § 128d Abs. 1 Z2 erfüllt werden?

Diese Gesetzesstelle sollte ersetzt werdend durch:

§ 128d (1) Eine Schule gemäß § 3 Abs. 4 Z 6 und 7 kann ganz oder teilweise als Bildungsanstalt für Leistungssport geführt werden, wenn
 „1. Ein „Statut der Bildungseinrichtung für Leistungssport“

2. ODER ein Kooperationsvertrag mit zumindest einer Organisation des Nachwuchsleistungssportes.... bzw. eine Ausnahmeregelung für Spezialmodelle Stams, Saalfelden, Gastein und Schladming, da hier gesonderte Strukturen bereits bestehen.

3. UND eine gesamthafte Darstellung der mittelfristigen Planung...

Derzeit besteht ein Vertrag sowie Statut zwischen Bund, Land und Gemeinde – diese Vereinbarung ist aufrecht und daher für die Existenz und Organisation der Ski-Akademie für Schisportler/innen bindend.

§ 128d Abs. 2 generell

Wenn möglich sollte eine Externistenprüfungskommission am Standort eingerichtet werden können, dh Kompetenzen und Ressourcen des jeweiligen Modells nutzen können. Im Falle von Schladming wäre hier eine standortbezogene Externistenkommission für den Abschluss einer Handelsschule vorteilig!

§ 128d Abs. 2 Z 1

Hochleistungssport muss unbedingt ein Bestandteil des Lehrplanes wie auch der Studententafel bleiben!

§ 128d Abs. 2 Z 3

Unschärfe Formulierung

„wenn die Schule nicht durch einen Kooperationsvertrag in ein Nachwuchskompetenzzentrum eingebunden ist..“

Die Ski-Akademie Schladming kombiniert Schule & Nachwuchsleistungskompetenzmodell in einer Organisation zusammengefasst.

§ 128d Abs. 2 Z 3a

Die Besetzung der Funktionen sollten nach Sachlichkeit und Objektivität gefällt werden, um die Weiterentwicklung des Standortes bestmöglichst zu gewährleisten.

„...Regelungen über die Zusammensetzung, Funktionsdauer und Wahl, Abwahl und Verteilung der Zuständigkeiten eines Kuratoriums der Bildungsanstalt, dem wenn möglich mindestens 40 vH Frauen anzugehören haben...“

§ 128d Abs 3 generell

....hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport

ODER Kooperationsvertrag, dessen Vertragsdauer....

UND eine mittelfristige Planung....

§ 128d Abs 4 Z 8

Bei manchen Standorten gibt es bereits Regelungen für die Länge der Unterrichtswochen im Schuljahr. Im Fall der Ski-Akademie Schladming gibt es die Regelung von 31 bzw. 32 Schulwochen im Schuljahr. Dies, bedingt durch die fordernde sportliche Ausbildung, des Trainings sowie des Rennkalenders, muss der Status-quo im Sinne der Reduzierung der Gesamtbelastung des Athleten/Schülers beibehalten werden.

ALLGEMEIN

Es sollte festgehalten werden, dass dislozierter Unterricht via elektronischen Lernplattformen stattfinden darf sowie Leistungsüberprüfungen jeglicher Art ebenfalls disloziert stattfinden dürfen.

Ebenso sollte im „Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ auf Seite 5 von 10 eine Änderung vorgenommen werden. Es sollte heißen, dass nur auf **BESTEHENDE** Schulversuche eingegangen werden soll sowie auf Seite 7 von 10 sollen die bestehenden 26 Standorte **TAXATIV** aufgezählt werden!!

2. Schigymnasium Saalfelden

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Bildungsanstalt für Leistungssport“

1) §128d (Abs.1) Z2. Die Sicherung der „Finanzierung der von der Schule getrennten sportlichen Ausbildung“ erfolgt derzeit über einen Verein (Trägerverein) an den Spezialmodellen für Schileistungssport – es gibt keine bestehenden Kooperationsverträge mit Verbänden bzw. dem ÖSV, sondern eine inhaltliche Zusammenarbeit.

Die Förderung der Trägervereine erfolgt direkt über das Sportministerium und sollte so beibehalten werden – damit ist die Voraussetzung eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Trägerverein gegeben.

2) §128d (Abs.2) Z1. Als Basis sollten hier der ORG-Lehrplan und die dazugehörige Studentafel angegeben sein.

3.) § 128d (Abs.3) Z5. Absicherung der Werteinheiten für den Ausbildungskoordinator/in muss gewährleistet sein (2 WE/Jahrgang), also mindestens 10 WE für 5-jährige Oberstufenmodelle. Formal wäre die Beibehaltung der Benennung „Ausbildungskoordinator/in“ wünschenswert.

Allgemeine Punkte:

- 1.) Fernunterricht und diverse Leistungsfeststellungen via digitalen Medien sollten für die Zukunft gesetzlich verankert sein.
- 2.) Absicherung der Werteeinheiten: Jahrgänge mit geringerer Schüleranzahl dürfen nicht automatisch zur Minderung der Werteeinheiten führen – Planungssicherung der Trainingsqualität muss gewährleistet bleiben!
- 3.) Kann eine Bildungsanstalt für Leistungssport als eigene Schulform eingegliedert (gleiche Schulkenzahl) in einer Langform der AHS geführt werden?
- 4.) Förderkonzepte sind im neuen Gesetzesentwurf nicht ersichtlich aber dringend notwendig!
- 5.) Wenn der ÖSV Kooperationspartner der Schule sein soll – welche Kompetenz/Aufgabe hat der Fachverband dann konkret?

Anmerkung:

Derzeit ist das Hochleistungstraining am Schigymnasium Saalfelden nicht in der Stundentafel abgebildet.
Die Abbildung des Hochleistungstrainings in der Stundentafel würde den gesetzlichen „Graubereich“ – Anstellung der Trainer über die Bildungsdirektion mit Werteeinheiten, tatsächliche Ausübung der Tätigkeit für den Trägerverein – vermeiden.

3. Schigymnasium Stams

Stellungnahme der Internatsschule für Schisportler/innen Stams zum Gesetzesentwurf § 128d des Schulorganisationsgesetzes „Bildungsanstalt für Leistungssport“

In Anlehnung an das Schreiben, welches bereits an BD Dr. Paul Gappmaier übergeben und der Stellungnahme beigefügt wurde, in dem die wesentlichen Grundpfeiler der IfS Stams beschrieben sind und die den Status quo sichern sollen, wird in der Folge bezüglich Unklarheiten Stellung genommen:



Ad a) Training ist Unterricht – scheint mit § 128d Abs.4 Z3 gesichert zu sein. Durch die Formulierung in Absatz 1 Z 2: „...und dadurch mittelfristig die Finanzierung der von der Schule getrennten sportlichen Ausbildung sichert...“ ist in diesem Zusammenhang allerdings konterkarierend.

Ad b) Stams als Vollinternatsschule zu führen und die damit verbundene Möglichkeit Lehrpersonal als Erzieher/innen einzusetzen findet im derzeitigen Entwurf keine Berücksichtigung, ist aber für ein erfolgreiches Funktionieren unabdingbar

Ad c) Beibehaltung der modularen Leistungsstufen und damit keine Semestrierung (NOST) - dieser Grundlage zur Weiterführung des Stamser Modells der Leistungsstufen wird nicht entsprochen. Durch die Aufschiebung der NOST Einführung mit dem Schuljahr 2023/24 nur eine bedingte Möglichkeit geschaffen.

Ad d) Flexible Gestaltung der Schulzeit – werden durch Abs. 4 Z 2 und 8 ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Ergänzend in diesem Zusammenhang muss in der Einrechnung des Schuljahres das e-learning als anrechenbare Schulzeit inkludiert werden. Zudem ist die Basis lt. Statut 32 Unterrichtswochen, auf dem auch die ganze Abstimmung von der UE bis zur Streckung um 1 Jahr beruht.

Ad e) die derzeit als Schulversuch verankerten ‚Sonderbestimmungen der Reifeprüfung‘ finden explizit im vorliegenden Gesetzesvorschlag keine Berücksichtigung, könnten aber unter Abs. 2 Z 1 enthalten sein?!

Aus derzeitiger Sicht würden folgende Bestimmungen einen gravierenden Eingriff in die aktuelle Organisationsform darstellen und sollten daher einer Lösung zugeführt werden:

- ▶ Sollte Abs. 1 Z 2 unabdingbare Voraussetzung sein, so käme nur der ÖSV als Kooperationspartner in Betracht. Es besteht derzeit ein Vereinbarungspapier, welches die Zusammenarbeit mit dem Skiverband regelt – dies sollte ausreichend sein. Die Unabhängigkeit von nichtschulischen Organisationen muss gewahrt bleiben! Es wäre daher besser; ein „oder“ voran zu stellen. Dasselbe gilt auch für Z 3.
- ▶ Abs.2 Z 2 ‚die Schaffung eines Kooperationspartners auf schulischer Ebene ist so nicht umzusetzen, da Schüler/innen aus nahezu allen Bundesländern in der Schule sind. Eine Beratung und Unterstützung bei der Suche nach dem weiteren Bildungsweg wird bereits erfolgreich praktiziert. Zudem sollte die Letztentscheidung über die Wahl der neuen Schule auch bei den Eltern bleiben.

► Abs. 4 Z 1 – regelt die Aufnahme- und Eignungsvoraussetzungen – kann und soll unter Einbindung des Kooperationspartners erfolgen, muss aber federführend von den verantwortlichen Trainern/innen der Institution durchgeführt werden- Letztentscheid liegt bei der Direktion.

► § 128d Abs.4 Z 7- Dauer der Unterrichtseinheit im Durchschnitt eines Unterrichtjahres 50 Minuten betragen muss.

Derzeit wird in Stams mit 45' das Auslangen gefunden, was sich aus pädagogischer Sicht in Punkto Stoffvermittlung und Tagesorganisation (Unterbringung der notwendigen Sport- und literarischen Stunden, aber auch Platz für Regeneration und Studium) als perfekte Rahmenbedingung erwiesen hat.

Abschließend ist festzuhalten ist, dass der Verein „Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“ aus den ordentlichen Mitgliedern Republik Österreich, Bundesland Tirol und Stift Stams besteht. Die Rechte und Pflichten sind in den Statuten vom 16. März 1973, zuletzt geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 geregelt. Für die Republik Österreich bestehen somit auch privatrechtliche Bindungen.

4. Spezialmodell LPPS:

➤ Ad § 128d: Erweiterung der Überschrift zu: „Bildungsanstalt für Leistungssport und Hochleistungssport“

➤ Ad § 128(2) 2: „Regelung zum Übertritt in eine andere Schule...“

Anm.: Aufgrund der Struktur der LPPS kann kein Wechsel in eine andere Klasse der Schule angeboten werden.

Bisher war es problemlos möglich, für Schüler, die aus dem Leistungssport ausgeschieden sind, nach Rücksprache zwischen den Schulleitungen passende Schulplätze zu finden bzw. haben sich diese selbst nach entsprechenden Möglichkeiten umgesehen.

➤ ad (4) 3. „Bewegung und Sport/ theoret. Grundlagen des Sports/Basistraining“

Ersatz der BESP-Stunden durch Sportkunde-Stunden- da Leistungssportler durch die Ausbildung in ihrer Sportart ohnehin schon einer hohen körperlichen Belastung ausgesetzt sind, wird auf eine zusätzliche Beanspruchung durch einen BESP- Unterricht verzichtet.

Anm.: unklar, welcher Lehrplan als Grundlage dienen soll



Fürs ORG: Differenzierung zwischen Schulen, in denen SPOK schriftlich und mündlich maturabel ist und jenen, in denen nur mündlich angetreten werden kann (unterschiedl. Stundenanzahl) notwendig.

- Für die LPPS gilt folgende Form der Vorgezogenen Teilreifeprüfung, die in dieser Art unbedingt erhalten bleiben sollte, abweichend von der aktuellen Gesetzeslage für die Regelschule:

„Seit dem SJ 2013/14 kommt die kompetenzorientierte standardisierte Reifeprüfung zur Anwendung. Sie wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung AHS (BGBl. II Nr. 174/2012 in der geltenden Fassung) mit folgender Abweichung von §36 Abs.3 SchUG abgelegt:

Die Prüfungskandidaten sind berechtigt – nach positivem Abschluss der 8. Klasse (12. Schulstufe) – zu Beginn der 9. Klasse (13. Schulstufe) innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres zur „Vorgezogenen Teilreifeprüfung“ anzutreten. Eine „Vorgezogene Teilreifeprüfung“ kann in höchstens zwei Prüfungsgebieten (Gegenstände, die bereits vor der letzten Schulstufe abgeschlossen wurden: Religion röm.- kath., Religion evangelisch, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Biologie und Umweltkunde, Physik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung) abgelegt werden.

Mindestens eine mündliche Prüfung haben die Prüfungskandidaten frühestens im Haupttermin abzulegen. (Erstgenehmigung mit ministerieller GZ 21.080/0051-III/3a/2010 f. d. SJ 1985/86)“

Anm.: bei den genannten Unterrichtsgegenständen müsste „Ethik“ ergänzt werden, da die Einführung dieses Faches als alternatives Wahlpflichtfach mit dem Schuljahr 21/22 aufsteigend vorgesehen ist.

- Für die LPPS gilt seit jeher: Die Förderstunden sind ein Teil der Lehrverpflichtung, d.h., sie sind bei der Lehrfächerverteilung als Fixum zu berücksichtigen. Sie werden regelmäßig in den Pflichtgegenständen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik erteilt, d.h. pro Klasse 5 wöchentliche Förderstunden.

Anm.: Das soll auch unbedingt so bleiben und auch entsprechend abgebildet werden.

- ad (5) 3.: „Schülerzahlen“:
Weder Eröffnungszahlen noch Schülerhöchstzahlen sollten festgelegt werden, da auch bei einer geringeren Zahl von sportlich perspektiven Schülern der Schulbetrieb gesichert sein soll.